

Vorbericht

I. Haushaltssatzung und -plan 2019

Auf Grund von §79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2018 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	39.401.660 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	41.056.380 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis von	- 1.654.720 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 1.654.720 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtergebnis der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	38.021.360 €
2.2 Gesamtergebnis der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	37.541.030 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	480.330 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.280.600 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.510.080 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 8.229.480 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 7.749.150 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	- 748.390 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	- 8.497.540 €

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf 5.800.000 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

§ 5
Steuersätze

Die Hebesätze wurden im Rahmen einer gesonderten Satzung über die Realsteuerhebesätze, beschlossen am 29.01.2015, festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. |
| H. b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. |
| H. | |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag auf | 360 v. |
| H. der Steuermessbeträge | |

Eberbach, den 21.12.2018

Peter Reichert
Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde durch Verfügung vom 17.01.2019 bestätigt.

Ebenso wurde die für Verpflichtungsermächtigungen im städtischen Haushalt in Höhe von 5.800.000 EUR die erforderliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 4 der Gemeindeordnung erteilt.

Darüber hinaus wurde vom Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises durch o.g. Verfügung die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates über die Feststellung des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Stadtwerke Eberbach für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

II. Nachtragserfordernis

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde von der Verwaltung zugesagt, vor der Realisierung größerer Maßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob eine Finanzierung mit Investitionskrediten möglich und sinnvoll ist. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses konnte die Prüfung nach Eingang der letzten für die Beurteilung benötigten Zahlen am 04.02.2019 erfolgen.

Als Ergebnis der Prüfung mehrerer angebotener Investitionskredite (von KfW und L-Bank), Zuschüsse aus dem Landesprogramm Klimaschutz Plus und angefragter Bankdarlehen zeigte sich, dass die Aufnahme eines Darlehens bei der KfW-Bank aus dem Programm Nr. 218 „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ bei einer Laufzeit von 10 Jahren für die Stadt wegen des angebotenen Tilgungszuschusses sehr günstig wäre. Die Konditionen hier lauten:

Mögliche Kreditsumme („förderfähige Kosten“) lt. Energieberater:	1.200.000 €
Laufzeit:	10 Jahre
Tilgungsfreie Jahre (verpflichtend):	1-2 Jahre
Zinssatz	0,05 % p.a.
Tilgungszuschuss:	bis zu 120.000 €

Ein Darlehen aus diesem Programm würde einen im Vergleich günstigen Zinssatz und einen Tilgungszuschuss von 10 % der Darlehenssumme bringen. Von den aufgenommenen 1,2 Mio. € wären somit insgesamt nur 1,08 Mio. € zurückzuzahlen.

Dieses Darlehen wäre auch mit Laufzeiten von 20 oder 30 Jahren zu bekommen. Allerdings beträgt die Zinsbindung nur 10 Jahre. Nach Ablauf der Zinsbindung wäre ein neuer, dann nicht mehr geförderter, sondern marktüblicher Zinssatz zu vereinbaren, dessen Höhe wahrscheinlich deutlich über dem günstigen, geförderten Zinssatz liegen wird. Damit künftige Zinsrisiken ausgeschlossen werden, sollte das Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren angenommen werden.

Was wird sonst noch angeboten?

Die weiteren angebotenen Investitionskredite, auch von anderen Banken als der KfW, liegen bei 10 Jahren Laufzeit und bis zu 2 tilgungsfreien Jahren bei einem Zinssatz von Stand 05.02.2019 günstigstenfalls 0,16 %. Einen Tilgungszuschuss gibt es hier allerdings nicht.

Die Beantragung eines Zuschusses aus dem Programm Klimaschutz Plus des Landes Baden-Württemberg scheidet aus, da es lt. Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus nicht mit Fördermitteln der Landes-Fachförderung nach Z-Feu (wir bekommen hier 675.000 €) kombinierbar ist.

Ein Kommunalkredit in Höhe von 1,2 Mio. € läge bei einer zehnjährigen Zinsbindung bei einem Zinssatz von 0,76 %, bei 30 Jahren Laufzeit bei 1,76 %.

Für mehrjährige investive Baumaßnahme „Feuerwehrgerätehaus“ sind unter Investitionsauftrag I12600000060 im Haushalt 2019 3.072.000 € eingestellt, in der Finanzplanung sind 2020 2.500.000 €, 2021 200.000 € eingeplant.

Die Finanzplanung sieht für das Jahr 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe von 6.175.000 € vor.

Fazit:

Das Darlehen der KfW aus Programm 218 bietet einen vergleichsweise hohen (Tilgungs-) Zuschuss bei sehr günstigem Zinssatz.

Der am 21.12.2019 beschlossene Haushaltsplan 2019 sieht keine Kreditaufnahme vor. Ab dem Jahr 2020 ist die Aufnahme weiterer Darlehen geplant. Es würde sich aufgrund der Möglichkeit, vor Beginn der Maßnahme „Feuerwehrgerätehaus“ ein Förderdarlehen mit günstigem Zinssatz und einem Tilgungszuschuss von bis zu 120.000 € anbieten, einen Teil der im Folgejahr vorgesehenen Darlehensaufnahmen vorzuziehen.

Da aktuell die haushaltsrechtliche Voraussetzung für Kreditaufnahmen nicht vorhanden ist, ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich.

In diesem Nachtragsplan soll lediglich die Haushaltssatzung dahingehend geändert werden, dass eine Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Mio. € vorgesehen wird. Die übrigen Bestandteile des Haushaltsplans bleiben unberührt.



Müller
Stadtkämmerer